

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

26. Verordnung vom 08.07.1831 publ. 13.07.1831

gefunden worden, zu verbrennen, ohne vorher die Ballen zu öffnen. Wegen der strengen Ausführung dieser Anordnung sind die Quarantaine-Commission an der Weser und die übrigen betreffenden Behörden mit der erforderlichen Instruction versehen.

26) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 8. Juli, publ. den 13. Juli  
1831.

Da nach hieselbst eingegangenen Nachrichten nunmehr auch in St. Petersburg und Cronstadt die Cholera ausgebrochen ist, so werden diese Häfen und die zwischen Cronstadt und Riga belegenen Häfen hiedurch für inficirt erklärt, und ist mit den von denselben nach der Weser oder Jade kommenden Schiffen nach den in der Bekanntmachung vom 21. v. M. enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

betreffend die  
Cholera.

Auch sind die an der Küste des Königreichs Norwegen nördlich von Bergen belegenen Häfen, Tromsøe, Hammerfest u. s. w., wegen der zwischen ihnen und Archangel bestehenden Küstenschiffahrt, als verdächtig zu betrachten, mithin die von dorthier kommenden Schiffe nur nach abgehaltener Observations-Quarantaine,